

Ortskrankenkasse und Gehilfenverbandskasse.

Am 1. Januar d. J. ist die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 in Kraft getreten und sind dadurch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge dem Versicherungszwange unterworfen — unbedingt bei einem Gehalt unter 2000 M im Jahr, wenn sie eine kürzere als sechswöchige Kündigungsfrist haben, oder wenn durch Ortsstatut der Zwang auch auf diejenigen mit mindestens sechswöchiger Kündigungsfrist ausgedehnt ist.

Viele Städte haben bereits den Zwang auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge durch Ortsstatut ausgedehnt; soweit dies noch nicht geschehen, ist es aber auch in den andern Städten innerhalb weniger Jahre zu erwarten, so daß wir bei den nachfolgenden Untersuchungen wohl diese noch vorhandenen Ausnahmen nicht zu berücksichtigen haben; im Prinzip ändern sie so wie so nichts.

Dem Zwange unterworfen sind somit (abgesehen von den erwähnten Ausnahmen in einigen Städten) alle Gehilfen und Lehrlinge, die unter 2000 M Gehalt beziehen und nicht einer (anerkannten) eingeschriebenen Hilfskasse angehören.

Im Buchhandel haben wir zur Zeit nur eine »Eingeschriebene Hilfskasse« in Stuttgart, nachdem es in der letzten Hauptversammlung des »Verbandes« abgelehnt worden ist, das Statut desselben entsprechend zu ändern.

Mit uns sind nun allerdings viele Mitglieder des Verbandes der Ansicht, daß seine Lebensfähigkeit wesentlich davon abhängt, ob er sich doch dazu bequemt, die nötige Statutenänderung vorzunehmen und dadurch wieder wie früher seine Mitglieder vom Zwange der Ortskrankenkassen zu befreien, und wir hoffen, daß die Erfahrungen, die inzwischen gesammelt worden, auch diejenigen überzeugen werden, die bisher anderer Meinung waren.

Die Vorteile, die der »Verband« seinen Mitgliedern noch neben der Krankenkasse bietet, wie die Witwen- und Waisenkasse, die ja auch Ende nächsten Jahres ihre Wirksamkeit durch Auszahlungen beginnt, die Alters- und Invalidenkasse, die Stellenvermittlung, lassen wir hier zunächst außer Betracht und beschäftigen uns ausschließlich mit der Krankenkasse und deren Verhältnis zu den Ortskrankenkassen, sowohl in Bezug auf Kosten und Leistungen als auch Bedingungen.

Zur Vergleichung haben wir das Statut der »Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen und Lehrlinge für den Bezirk der Gemeinde Berlin« herangezogen. Diese Statuten sind ja alle nach einer Schablone ausgearbeitet, wesentliche Änderungen kommen kaum vor, kleine Verschiedenheiten in der Höhe oder Berechnung der Beiträge in einzelnen Orten geben keinen Ausschlag. Sämtliche Ortskrankenkassen beschränken ihre Tätigkeit auf den einzelnen Ort für alle in dem betreffenden Ort beschäftigten versicherungspflichtigen Personen; ein Ortswechsel bedingt daher auch einen Wechsel der Ortskrankenkasse, soweit im neuen Wohnort der gleiche Zwang herrscht, sonst Aufhören jeder Versicherung, was namentlich bei Stellungen im Auslande der Fall sein wird.

Die Mitglieder des Verbandes dagegen genießen volle Freizügigkeit; sie behalten ihre Rechte überall, wo sie sich auch aufhalten, so lange sie ihre Beiträge weiter zahlen — auch dann, wenn ihr Gehalt über 2000 M beträgt, während die Ortskrankenkassen letztere ausschließen. Auf letzteres möchten wir noch besonders hinweisen, weil ein derartiges Gehalt doch erst in höherem Alter erreicht wird, wo Krankheiten häufiger auftreten und noch dazu eine Familie zu versorgen ist.

Die Beiträge zu den Ortskrankenkassen hat der Arbeitgeber (wie es im Gesetze heißt), also der Prinzipal zu zahlen, ein Drittel aus eigenen Mitteln. Er darf zwei Drittel der Beiträge (sowie das ganze Eintrittsgeld) bei der nächsten und nächstfolgenden Lohnzahlung einbehalten; späteres Einbehalten ist nicht gestattet, sofern nicht die Verpflichtung an sich streitig war.

Zum Verbandsverbande einen Teil des Beitrages zu zahlen, hat

der Prinzipal keine gesetzliche Verpflichtung; viele Firmen zahlen schon jetzt freiwillig einen jährlichen Beitrag, und es wäre wohl sehr wünschenswert, wenn noch mehr Prinzipale diesem Beispiele folgen wollten.

Der Eintritt in eine Ortskrankenkasse erfolgt ohne weitere Formlichkeit durch den Eintritt in die Beschäftigung, die den Zwang begründet, und dauert so lange, als diese Beschäftigung dauert, falls nicht drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres eine Kündigung erfolgt und rechtzeitig die Mitgliedschaft einer eingeschriebenen Hilfskasse nachgewiesen wird. Den erfolgten Eintritt in die Beschäftigung hat der Prinzipal anzumelden, ebenso den erfolgten Austritt aus der Beschäftigung, sowie Änderungen im Lohnverhältnis, wodurch eine andere Mitgliedsklasse bedingt wird. Jede dieser Anmeldungen hat innerhalb dreier Tage zu erfolgen; Versäumnisse sind mit Geldstrafe bis zu 20 M bedroht.

Bei der Ortskrankenkasse hat das Mitglied selber gar nichts zu thun; alle Meldungen hat der Prinzipal zu bewirken. Ganz anders dagegen beim »Verbande«. Hier muß das Mitglied sich selber anmelden; es muß noch dazu ein Gesundheitszeugnis beifügen und dann noch das Eintrittsgeld zahlen. Diese Schwierigkeiten in der Aufnahme, die außerdem erst durch den Vorstand in Leipzig bewirkt wird, somit erst perfekt ist, wenn der Aufgenommene schon Mitglied einer Ortskrankenkasse geworden ist und wenigstens bis Ende des Jahres bleiben muß, ihn daher zu Beiträgen bei zwei Kassen nötig, sind wohl ein Hauptgrund, weshalb in der letzten Zeit die Zahl der Neuaufnahmen im Gehilfenverbande so sehr gering ist.

Der Verband muß ganz entschieden dahin streben, daß die Aufnahme wesentlich erleichtert wird, und zwar ganz besonders für Lehrlinge, die überhaupt erst in den Buchhandel eintreten. Wohl jeder Prinzipal würde diese lieber dem Verbandsverbande als der Ortskrankenkasse zuführen wegen der doch immerhin bedeutenden Vorteile, die der Verband den jungen Leuten bietet. Zu diesen Erleichterungen rechnen wir vor allem Wegfall des Gesundheitszeugnisses und des Eintrittsgeldes, beides wenigstens bis zu einem gewissen Alter. Ferner muß die Aufnahme sofort an Ort und Stelle erfolgen können, bevor noch ein Eintritt in die Ortskrankenkasse nötig war, also streng genommen vor dem Eintritt in die Beschäftigung. Zu überlegen wäre wohl noch, ob der Verband nicht außerdem noch die Beiträge (und die Leistungen) niedriger ansetzen kann. Für ältere Gehilfen, die es früher versäumt haben, dem Verbandsverbande beizutreten, könnte immerhin das Eintrittsgeld und nötigenfalls auch das Gesundheitszeugnis beibehalten werden.

Der freiwillige Austritt aus dem Verbandsverbande würde wohl ganz aufhören, wenn der Austretende damit seine Rechte vollständig verliert und doch wieder in eine Ortskrankenkasse aufgenommen wird; auch der Ausschluß wegen Nichtzahlung von Beiträgen dürfte viel seltener werden, sobald eine größere Zahl von Prinzipalen sich dafür interessiert, daß ihre Mitarbeiter Mitglieder des Verbandes bleiben.

Die Beiträge sind im Verbandsverbande niedriger als bei der Ortskrankenkasse. Der Verband erhebt im Jahr für die Krankenkasse 15 M, also die Woche 29 S; die Ortskrankenkasse in Klasse I (bei 90 M Gehalt) 69 S; in Klasse II (60—90 M Gehalt) 45 S; in Klasse III (39—60 M Gehalt) 27 S; in Klasse IV (unter 39 M Gehalt) 18 S; es ist dies 2 1/2% des durchschnittlichen Tagelohnes.

Die Höhe der Beiträge zu den Ortskrankenkassen kann in einzelnen Städten verschieden sein, ebenso die Einteilung der Klassen. Zunächst darf die Ortskrankenkasse nach gesetzlicher Vorschrift nicht über 3% hinausgehen und erst, wenn die Jahresabschlüsse es nachweisen, die Höhe der Beiträge oder Leistungen ändern. Dafür leistet die Ortskrankenkasse vom Beginn der Krankheit an: freie ärztliche Behandlung und Arznei (26 Wochen), die Lieferung von Brillen, Bruchbändern u. dergl. zur Erhaltung und